

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 7. Juli

1954

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	41	Bezirksjugendpfarrer	53
Kirchliche Gesetze:		Landeskollekte für Weingarten	53
Ordnung des kirchenmusikalischen		desgl. für Ketsch	54
Dienstes	42	desgl. für Seelbach	54
Anlage: Richtlinien für die Besoldung		Erhebung der Kirchensteuer 1954 und	
der hauptamtlichen Kirchenmusiker	44	1955 (Besteuerungsgrundlagen)	54
Errichtung eines Amtes für Kirchen-		Behandlung der Kirchaustritte in den	
musik	45	Kirchenbüchern	56
Geschäftsordnung für die Landessynode	46	Benützung der Kirchenbücher und	
Bekanntmachungen:		kirchl. Archivalien (Gebührenord-	
Erweiterung des Kirchspiels Gernsbach	52	nung)	56
Errichtung eines Vikariats in Stockach	52	Personalveränderungen unter den	
Präsident der Landessynode	52	Geistlichen im Jahre 1953	57
Synodale Mitglieder des Landes-		Hinweise:	
kirchenrats	52	Dringende Bitte des Evang. Hilfswerks	
Mitglieder der Synode der EKD	53	für Internierte und Kriegsgefangene	58
Theologische Prüfungen im Spät-		Evang. Soziallexikon	58
jahr 1954	53	Staatshandbuch 1950	58
Bibelkundl. Kolloquium im Spät-		Lutherische Rundschau	58
jahr 1954	53	Berichtigung (Kirchengeschichte)	59

Dienstnachrichten.

Entschließungen des Landesbischofs.

Berufen auf Grund von Gemeindevwahl
(gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Hermann Schwarz in Sulzfeld zum
Pfarrer in Plankstadt.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrer Heinrich Lilli in Flinsbach zum Pfar-
rer in Oberacker.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):
Pfarrvikar Paul Heller in Freiamt-Brettental
zum Pfarrer in Weitenau-Schlächtenhaus, Pfarr-
verwalter Ernst Lauth in Sand zum Pfarrer da-
selbst.

Berufen

(gem. § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):
Studentenpfarrer Albrecht von Mutius in
Heidelberg zum planmäßigen Pfarrer der Stu-
dentenseelsorgestelle Heidelberg.

Versetzt:

Pfarrkandidat Gerhard Baust als Vikar nach
Sinsheim, Pfarrkandidat Fritz-Peter Bung als Vi-

kar nach Hornberg, Pfarrvikar Helmut Emlein
in St. Georgen-Peterzell als Pfarrverwalter der
IV. Pfarrei nach Lahr, Pfarrvikar Martin Haub in
Weinheim (Stahlbadsiedlung) als Pfarrvikar nach
St. Georgen-Peterzell, Vikar Siegfried Karg in
Stockach als Vikar zur Vernehmung des Pfarrdien-
stes nach Tegernau, Vikar Dieter Katz in Sins-
heim als Vikar zur Vernehmung des Pfarrvikariats
Stahlbadsiedlung nach Weinheim, Pfarrkandidat
Theodor Odenwald als Vikar nach Waldshut,
Pfarrkandidat Wilfried Warneck als Vikar
nach Heidelberg-Kirchheim.

Entschließungen des Oberkirchenrats.

Beauftragt:

Vikar Kurt Giese in Eschelbronn mit der
Vernehmung der Stelle des evang. Anstaltsgeistli-
chen beim Landesgefängnis Mannheim, Pfarrer
Helmut Schwärzel mit der Vernehmung der
Pfarrei Gemmingen.

Beendet:

die Beauftragung des Pfarrers Heinrich Voll-
hardt in Eschelbronn mit der Vernehmung der
Stelle des evang. Anstaltsgeistlichen beim Lan-
desgefängnis Mannheim.

Zurruhegesetz auf Ansuchen wegen leidender Gesundheit:

Pfarrer Karl A ch t n i c h in Weinheim (Johannispfarrei) auf 1. 10. 1954, Pfarrer Konrad Raquet in Ellmendingen auf 1. 11. 1954.

Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze.

Pfarrer Wilhelm Dahmer in Lohrbach auf 1. 10. 1954, Pfarrer Otto Meyer in Überlingen auf 1. 10. 1954.

Zurruhegesetz nach Erreichen der Altersgrenze:

Finanzrat Karl Stumpf beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 6. 1954.

Entlassen auf Antrag

(zwecks Übertritts in den Dienst des Kirchlichen Außenamts in Frankfurt a. M.):

Oberkonsistorialrat a. D. Dr. Georg Krüger-Wittmack in Mosbach (mit der Führung der Geschäfte des Vorstands der Evang. Stiftscharnei in Mosbach beauftragt).

Gestorben:

Pfarrer i. R. Heinrich Bender, zuletzt in Hugsweier, am 27. 5. 1954, Angestellter i. R. Arthur Spindler, zuletzt beim Oberkirchenrat, am 23. 5. 1954.

Diensterledigungen.

Ellmendingen, Kirchenbezirk Pforzheim-Land.
Pfarrhaus wird frei.

Überlingen, Kirchenbezirk Konstanz.
Pfarrhaus wird teilweise frei.

Weil a. Rh., Westpfarrei, Kirchenbezirk Lörrach.
(Nochmals ausgeschrieben gem. § 4 Abs. 2 Pfarrbesetz.Gesetz)

Pfarrwohnung wird frei.

Weinheim, Johannispfarrei, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim, Pfarrhaus wird zum allergrößten Teil frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat, gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

Flinsbach, Kirchenbezirk Neckarbischofsheim.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71).

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Gräflin von Neipperg'sche Grund- und Patronatsherrschaft in Schwaigern bei Heilbronn, gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Lohrbach, Kirchenbezirk Mosbach.

Pfarrhaus wird größtenteils frei.

Besetzung gem. VO. v. 26. 10. 1922 (VBl. S. 130)

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach (Unterfranken), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Sulzfeld, Kirchenbezirk Bretten.

Pfarrhaus wird größtenteils frei, kann notfalls ganz freigemacht werden.

Besetzung im Ternaverfahren (VO. v. 6. 7. 1921 VBl. S. 71).

Bewerbungen innerhalb drei Wochen an Oberforstrat a. D. Freiherrn Göler von Ravensburg in Mauer (Baden), gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens 27. Juli 1954 abends beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

Kirchliche Gesetze.

Az. 25/1

***Die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr. ✓**

Vom 5. Mai 1954.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

I. Der kirchenmusikalische Dienst.

§ 1

Die Kirchenmusik dient der Verkündigung des Wortes Gottes und verhilft an ihrem Teil der Gemeinde zu Gottes Lob und Anbetung.

§ 2

(1) Der kirchenmusikalische Dienst wird ausgeübt von

a) Organisten und Chorleitern ohne abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung,

b) Kirchenmusikern, die nebenamtlich oder hauptamtlich angestellt sind.

(2) Alle im kirchenmusikalischen Dienst Tätigen müssen in ihrer Einstellung zum Auftrag der Kirche und in ihrer Lebensführung für diesen Dienst geeignet sein.

(3) Nebenamtliche und hauptamtliche Kirchenmusiker weisen ihre fachliche Eignung durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg oder eines ihm gleichgestellten Instituts nach. Für die Anstellung als nebenamtlicher Kirchenmusiker ist die Vorlage eines Zeugnisses über die C-Prüfung erforderlich. Hauptamtliche Kirchenmusiker haben die Ablegung der A- oder B-Prüfung nachzuweisen sowie ein Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit vorzulegen.

II. Die Anstellungsfähigkeit hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantoren).

§ 3

(1) Als hauptamtlicher Kirchenmusiker (Kantor) einer Gemeinde kann nur angestellt werden, wer ein Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzt.

(2) Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird vom Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat an solche Kirchenmusiker verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch Ablegung der erforderlichen Prüfungen und Ableistung der durch besondere Bekanntmachung angeordneten Praktikantenzeit für Kirchenmusiker nachgewiesen haben.

§ 4

(1) Bewerber, die ihre Ausbildung gemäß § 2 Absatz 3 nicht am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg durchlaufen haben, beantragen die Verleihung des Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit bei dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- das Prüfungszeugnis gemäß § 2 Absatz 3,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- der Taufschein,
- der Konfirmationsschein,
- bei Verheirateten der kirchliche Trauschein,
- der Nachweis und ein Zeugnis über eine mindestens zweijährige Gemeindepraxis als Kirchenmusiker sowie ein pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am kirchlichen Leben während dieser Zeit,

ein polizeiliches Führungszeugnis.

§ 5

Das von einer anderen Landeskirche verliehene Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit eines hauptamtlichen Kirchenmusikers wird anerkannt, wenn das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat die Voraussetzungen als gleichwertig ansieht.

§ 6

Kantoren, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits länger als 5 Jahre im kirchenmusikalischen Dienst in einer Gemeinde bewährt haben, erhalten das Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit ohne Antrag.

§ 7

Die Anstellungsfähigkeit geht verloren:

- a) bei Kirchenaustritt oder bei Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft,
- b) bei einer durch rechtskräftige disziplinargerichtliche Entscheidung ausgesprochenen Dienstentlassung,
- c) bei einer Auflösung des Angestelltenverhältnisses durch fristlose Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere

wenn Tatsachen vorliegen, die den Kirchenmusiker nicht mehr als zur Bekleidung des Kirchenmusikeramtes sittlich oder fachlich geeignet erscheinen lassen, und die bei einem Kirchenmusiker im Beamtenverhältnis zu seiner disziplinargerichtlichen Dienstentlassung führen würden.

III. Anstellung und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker (§ 2 Abs. 1 Buchst. a und b).

§ 8

(1) Die in den Dienst einer Kirchengemeinde tretenden Kirchenmusiker werden vom Kirchengemeinderat angestellt.

(2) Die Anstellung eines Kantors bedarf der Zustimmung des Evang. Oberkirchenrats. Diese Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Vollbeschäftigung. Hierzu kann gegebenenfalls unter anderem eine Tätigkeit im Religionsunterricht, im Chorsingen in den Schulen oder auch eine solche in der kirchlichen Verwaltungsarbeit gehören.

(3) Bei der Besetzung der Kantorenstellen sind bei gleicher Eignung in erster Linie Kirchenmusiker zu berücksichtigen, die ihre fachliche Ausbildung am Evang. Kirchenmusikalischen Institut in Heidelberg erhalten haben.

(4) Die Anstellung von Kantoren erfolgt auf Grund der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst.

(5) Der endgültigen Anstellung des Kantors hat eine Probezeit von 6 Monaten vorauszu-gehen.

(6) Bewährte Kantoren können nach ausreichender Dienstzeit von den Kirchengemeinden mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in das Beamtenverhältnis übernommen werden.

§ 9

Die Kirchenmusiker (gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b) werden im Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

§ 10

Die Kirchenmusiker können zu den Sitzungen des Kirchengemeinderats in Angelegenheiten ihres Arbeitsbereiches mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 11

(1) Für seinen Dienst ist der Kirchenmusiker dem Kirchengemeinderat verantwortlich. Die Leitung des Gottesdienstes obliegt dem Pfarrer, ihm ist der Kirchenmusiker in allen Fragen der liturgischen Ordnung des Gottesdienstes unterstellt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kirchenmusiker und dem Pfarrer oder dem Kirchengemeinderat ist die Vermittlung des Dekans anzurufen. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet der Evang. Oberkirchenrat.

(2) Die Fachaufsicht über alle Kirchenmusiker obliegt dem Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat.

§ 12

(1) In Streitigkeiten über den Dienstvertrag entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges die beim Evang. Oberkirchenrat einzurichtende ständige Schiedsstelle.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats als Vorsitzendem, einem Mitglied des Amtes für Kirchenmusik, einem vom Amt für Kirchenmusik zu benennenden Kirchenmusiker und je einem vom Evang. Oberkirchenrat zu berufenden Pfarrer und Kirchenältesten.

(3) Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle kann das kirchliche Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 13

Der Evang. Oberkirchenrat erläßt auf Vorschlag des Amtes für Kirchenmusik eine allgemeine Dienstanweisung für die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes, die Bestandteil des Anstellungsvertrages ist, und gibt für die Kirchengemeinden einen Musteranstellungsvertrag heraus.

§ 14

(1) Das Amt für Kirchenmusik beim Evang. Oberkirchenrat kann geeignete Persönlichkeiten, die im kirchenmusikalischen Dienst einer Kirchengemeinde stehen, für einen oder mehrere Kirchenbezirke mit dem Dienst eines Bezirkskantors beauftragen.

(2) Der Bezirkskantor fördert das kirchenmusikalische Leben seines Bereiches.

§ 15

(1) Soweit der kirchenmusikalische Dienst nicht ehrenamtlich erfolgt, stellt die Landessynode Richtsätze für die Besoldung des kirchenmusikalischen Dienstes auf.

(2) Zum Besoldungsaufwand der Bezirkskantoren leistet die Landeskirche einen Zuschuß im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel.

(3) Die Landeskirche kann im Rahmen der im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel je nach der finanziellen Lage der Kirchengemeinde und dem Umfang der in ihr verwirklichten Kirchenmusik Zuschüsse zum Besoldungsaufwand hauptamtlicher Kirchenmusiker gewähren.

IV. Schlußbestimmungen

§ 16

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Bestimmungen, die diesem Gesetz entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. Mai 1954.

Der Landesbischof:
D. Bender

Anlage zu dem Gesetz über die Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes.

Az. 25/1

***Richtlinien für die Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker betr.** ✓

Vom 5. Mai 1954.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 5. Mai 1954 gemäß § 15 Absatz 1 des vorstehenden Gesetzes folgende

**Richtlinien
für die**

Besoldung der hauptamtlichen Kirchenmusiker
beschlossen:

A

I. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die eine akademische oder dieser gleichgeartete Ausbildung haben (sogenannte A-Kirchenmusiker, vgl. § 2 Absatz 3 Satz 3 des vorstehenden Gesetzes) sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

- a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit siehe VBl. 1952 Seite 80, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter A-Prüfung nach Vergütungsgruppe VIb der TOA,
- b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe Vb der TOA,
- c) bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist Aufrücken nach Vergütungsgruppe IV der TOA möglich.

II. Hauptamtliche Kirchenmusiker, die die B-Prüfung abgelegt haben, sollen – sofern sie nicht beamtenrechtlich angestellt sind – vergütet werden

- a) in den ersten 4 Jahren (2 Jahre Praktikantenzeit siehe VBl. 1952 Seite 80, danach 2 Jahre endgültige Anstellung) nach abgelegter Prüfung nach Vergütungsgruppe VII der TOA,
- b) nach zweijähriger endgültiger Anstellung nach Vergütungsgruppe VIb der TOA,
- c) bei besonders umfangreicher und anspruchsvoller Tätigkeit ist Aufrücken nach Vergütungsgruppe Vb der TOA möglich.

B

Hauptamtlich ausgebildete Kirchenmusiker (mit A- oder B-Prüfung), die eine hauptamtliche Stelle (Kantoren- und Organistendienst) verwalteten, aber anderweitig hauptamtlich beschäftigt sind (z. B. als Lehrer an Konservatorien, kirchenmusikalischen Instituten, als Dozenten an Hochschulen und Universitäten, Musiklehrer an Höheren Schulen) erhalten für ihren kirchenmusikalischen Dienst im allgemeinen eine Vergütung auf Grund der TOA:

- I. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse A werden nach der Vergütungsgruppe IX besoldet.
- II. Kirchenmusiker der Ausbildungsklasse B werden nach der Vergütungsgruppe X besoldet.

Az. 25/1 (31/6) ***Die Errichtung eines Amtes für Kirchenmusik in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr.**

Vom 5. Mai 1954.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

§ 1

Zur Förderung und Ordnung des kirchenmusikalischen Lebens in der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens wird beim Evang. Oberkirchenrat das **Amt für Kirchenmusik** gebildet.

§ 2

(1) Das Amt für Kirchenmusik handelt im Auftrag des Evang. Oberkirchenrats und ist ihm für seine Geschäftsführung verantwortlich.

(2) Das Amt für Kirchenmusik berät den Evang. Oberkirchenrat in Fragen der Kirchenmusik durch Gutachten und Vorschläge.

§ 3

Zu den Aufgaben des Amtes für Kirchenmusik gehört es:

- a) das Verständnis für die Bedeutung der Kirchenmusik in den Gemeinden zu fördern und sich hierbei insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges angelegen sein zu lassen,
- b) Richtlinien für die Gestaltung der Kirchenmusik, insbesondere für die Einordnung der Kirchenmusik in den Gottesdienst und die kirchlichen Amtshandlungen aufzustellen,
- c) die Ausbildung, Fortbildung und Zurüstung der Kirchenmusiker, insbesondere in Ausbildungslehrgängen, Fortbildungskursen, Singwochen und kirchenmusikalischen Freizeiten zu fördern,
- d) die Kirchengemeinden in allen Fragen der Kirchenmusik und insbesondere bei der Anstellung von Kirchenmusikern zu beraten,
- e) das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit hauptamtlicher Kirchenmusiker zu erteilen und bei der Regelung der allgemeinen Anstellungs- und Dienstverhältnisse der Kirchenmusiker, insbesondere durch den Vorschlag von Dienstanweisungen und Musteranstellungsverträgen beratend mitzuwirken,
- f) die Fachaufsicht über die Kirchenmusiker durch Überwachung des kirchenmusikalischen Dienstes in liturgischer, künstlerischer und technischer Hinsicht auszuüben.

§ 4

(1) Dem Amt für Kirchenmusik gehören an:
als Vorsitzender:
der Referent für Kirchenmusik im Evang. Oberkirchenrat,

als Mitglieder:

der Landeskirchenmusikwart, der Leiter des Evang. Kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, der Obmann des Landesverbandes der evang. Kirchenmusiker Badens bzw. sein Stellvertreter, der Obmann des Landesverbandes der evang. Kirchenchöre Badens bzw. sein Stellvertreter, der Landesjugendsingwart und der Landesposaunenwart.

(2) Je nach Lage und Bedürfnis sollen Sachverständige und im Gemeindeleben tätige Persönlichkeiten mit beratender Stimme zugezogen werden. Als Sachverständige kommen insbesondere in Betracht: ein Vertreter des Orgelprüfungsamtes, ein Vertreter der staatlichen Hochschulen für Musik in Karlsruhe und Freiburg i.Br.

§ 5

Das Amt für Kirchenmusik führt seine Aufgaben mit Hilfe des Landesverbandes der evang. Kirchenmusiker Badens, des Landesverbandes der evang. Kirchenchöre Badens und des Landesarbeitskreises der evang. Posaunenchoräle Badens durch.

§ 6

(1) In jedem Kirchenbezirk wird vom Amt für Kirchenmusik ein **Bezirksbeauftragter** bestellt. In der Regel wird dies der Bezirksamtobmann eines der beiden kirchenmusikalischen Landesverbände sein.

(2) Die Pfarrer jedes Kirchenbezirkes wählen aus ihrer Mitte einen **Vertrauensmann für Kirchenmusik**, der unter der Pfarrerschaft des Bezirkes das Verständnis für die kirchenmusikalischen Fragen zu wecken und zu fördern hat. Im Benehmen mit ihm fördert der Bezirksbeauftragte des Amtes für Kirchenmusik das kirchenmusikalische Leben des Kirchenbezirkes. Dazu gehört vor allem die Organisation und Durchführung von Organisten- und Chorleiterkursen im Kirchenbezirk.

§ 7

(1) Das Amt für Kirchenmusik verfügt über keine eigenen finanziellen Mittel. Die Mitarbeit in diesem Amt ist ehrenamtlich.

(2) Der sachliche Aufwand (Reisekosten, Porto u. a.) wird aus landeskirchlichen Mitteln bestritten.

§ 8

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 5. Mai 1954.

Der Landesbischof:
D. Bender

***Geschäftsordnung**
für die
**Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen
Landeskirche Badens.**

Vom 5. Mai 1954. ✓

Az. 14/4

Die Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens gibt sich gemäß § 7 Absatz 3 des kirchlichen Gesetzes, die Leitung der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens betr., vom 29. 4. 1953 – VBl. S. 37 ff. – (im folgenden als KLG bezeichnet) folgende

Geschäftsordnung:

Eröffnung der Synode

§ 1

(1) Der Landesbischof beruft die Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und eröffnet sie. Er nimmt jedem Synodalen die in § 5 KLG vorgeschriebene feierliche Versicherung ab. Später eintretende Synodale werden vom Präsidenten der Landessynode verpflichtet (§ 5 KLG).

(2) Bis die Wahl des Präsidenten vollzogen ist, führt der älteste Synodale als Alterspräsident den Vorsitz. Die beiden jüngsten Synodalen sind Schriftführer (§ 6 Abs. 3 KLG).

Wahlprüfung

§ 2

(1) Nach der Eröffnung prüft die Synode die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber (§ 6 Abs. 1 KLG).

(2) Zur Prüfung der Vollmacht der gewählten Synodalen teilt sich die Synode in die aus der Anlage ersichtlichen 5 Abteilungen. Zu einer Abteilung gehören die in den betreffenden Kirchenbezirken wohnenden Synodalen.

(3) Die erste Abteilung prüft die Wahl der Synodalen der zweiten Abteilung, die zweite die der dritten und so fort, die letzte die der ersten.

(4) Jede Abteilung erhält die einschlägigen Wahlakten nebst den Einsprachen und Erhebungen.

(5) Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evang. Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so

kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung nach Abs. 1 bis 4 auf einstimmigen Beschluß der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, daß jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird daraufhin bis zum Beginn der zweiten Sitzung von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsmäßig erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Einsprachen oder Bedenken sich auf die Wahl in einem oder einigen Kirchenbezirken beschränken, für die nicht beanstandeten Wahlen.

§ 3

(1) In jeder Abteilung übernimmt der älteste Synodale den Vorsitz, sodann wählt die Abteilung einen Vorsitzenden, welcher die Akten an einzelne Mitglieder zur Prüfung verteilt, und, falls nicht ein anderer Berichterstatter bestimmt wird, im Namen der Abteilung über das Ergebnis der Prüfung in der Synode Bericht erstattet.

(2) Kann die Synode nicht ohne weiteres Entscheidung treffen, ob eine Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist, so kann sie einen besonderen Ausschuß für die Wahlprüfung wählen, der durch den Evang. Oberkirchenrat Erhebungen veranstalten kann und die Prüfung mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen hat.

(3) Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Vollmacht ist der Gewählte vollberechtigtes Mitglied der Synode.

Präsidium

§ 4

(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode für die Dauer ihrer Amtszeit in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte den Präsidenten (§ 6 Abs. 2 KLG).

(2) Erhält auch in wiederholter Abstimmung niemand die Mehrheit, so ist im dritten Wahlgang zwischen den beiden – oder wenn noch andere gleich viel Stimmen erhalten haben, zwischen allen – Bewerbern zu entscheiden, die zuletzt die meisten Stimmen erhalten haben. Ge-

wählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlleiter.

(3) In gleicher Weise werden ein erster und ein zweiter Stellvertreter des Präsidenten gewählt, von denen nur einer ein Pfarrer sein soll.

(4) Sodann werden in einem Wahlgang vier Schriftführer gewählt. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident. Der Präsident ist berechtigt, wenn erforderlich, vorübergehend Mitglieder der Synode mit dem Dienst eines Schriftführers zu betrauen.

(5) Jede Wahl kann durch Zuruf erfolgen, wenn auf entsprechenden Vorschlag niemand widerspricht.

§ 5

(1) Ist der Präsident verhindert, so tritt einer der Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge bei der Wahl an seine Stelle.

(2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so findet eine Neuwahl nach Bedarf statt.

(3) Ist der Präsident ausgeschieden, so kann auf Verlangen von mindestens 10 Synodalen eine Neuwahl des ganzen Präsidiums stattfinden.

§ 6

(1) Der Präsident leitet die Geschäfte und die Verhandlungen der Synode, handhabt die Ordnung und vertritt die Synode gegenüber dem Landesbischof, dem Landeskirchenrat und dem Evang. Oberkirchenrat.

(2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten und unterstehen seiner Leitung. Sie fertigen die Verhandlungsniederschriften, besorgen die Listenführung (§§ 11 Abs. 1, 16 Abs. 3, 23 Abs. 2) und veranlassen die nötigen schriftlichen Ausfertigungen der Synode. Die vom Evang. Oberkirchenrat zur Verfügung gestellten Hilfspersonen unterstehen dem Präsidenten.

Ältestenrat

§ 7

(1) Zur Ermöglichung einer freien Verständigung über wichtige Fragen der Geschäftsbehandlung und über Wahlen tritt dem Präsidenten ein Ältestenrat zur Seite, der aus den Mitgliedern des Präsidiums (§ 4), den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse (§ 8) und aus 5 weiteren Mitgliedern besteht, die von der Synode gewählt werden. Der Präsident kann auch Mitglieder des Evang. Oberkirchenrats zur Erteilung sachkundigen Rates zuziehen. Der Ältestenrat wird vom Präsidenten nach Bedarf zusammengerufen. Das Ergebnis der Beratungen des Ältestenrats wird vom Präsidenten der Synode nach freiem Ermessen bekanntgegeben.

(2) Dem Alterspräsidenten steht vor der Konstituierung der Synode ein vorläufiger Ältestenrat zur Seite, der sich aus den auch in die neue

Synode entsandten Mitgliedern des früheren Ältestenrates und aus den Schriftführern (§ 1 Abs. 2) zusammensetzt. Sofern die Zahl dieser Mitglieder weniger als 9 beträgt, treten die an Lebensalter ältesten Synodalen in entsprechender Zahl hinzu.

Ausschüsse

§ 8

(1) Nach der Wahl des Präsidiums werden die ständigen Ausschüsse bestellt, und zwar

- a) ein Rechtsausschuß, dem die Vorberatung rechtlicher Fragen einschließlich der Verfassung obliegt,
- b) ein Hauptausschuß für die Beratung des Hauptberichts und allgemeiner Fragen der Kirche und des kirchlichen Lebens und
- c) ein Finanzausschuß zur Beratung des Haushalts und anderer finanzieller Fragen.

Die Synode kann nach Bedarf weitere ständige Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse können von dem Präsidenten auf Verlangen des Landeskirchenrats auch außerhalb der Tagungen der Synode einberufen werden.

(3) Zur Beratung besonderer Gegenstände, insbesondere zur Vorbereitung von Vorlagen an die Synode können besondere Ausschüsse gebildet werden. In solche Ausschüsse dürfen auch Personen berufen werden, die nicht Synodale sind.

(4) Zur Beratung einzelner Fragen können von den Ausschüssen Unterausschüsse bestellt werden.

§ 9

(1) Jedes Mitglied eines Ausschusses kann sich vorübergehend durch einen anderen Synodalen vertreten lassen. Dem Vorsitzenden des Ausschusses ist hiervon Mitteilung zu machen.

(2) Der Präsident kann in jedem Ausschuß jederzeit das Wort nehmen. Die übrigen Synodalen können den Beratungen anwohnen.

(3) Der Evang. Oberkirchenrat muß auf Wunsch des Ausschusses vertreten sein. Seine Mitglieder und Bevollmächtigten und die Kreiskleriker sind berechtigt, an den Beratungen teilzunehmen und müssen auf Verlangen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen und die Tagesordnung sind dem Evang. Oberkirchenrat rechtzeitig vorher mitzuteilen.

§ 10

(1) Jeder Ausschuß wählt einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter des Vorsitzenden und nach Bedarf einen Schriftführer, die Berichterstatter werden von Fall zu Fall bestimmt.

(2) Die Ausschüsse sollen sich nur mit den Gegenständen befassen, die ihnen von der Synode überwiesen sind.

(3) Mitteilungen aus den Ausschusssitzungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Landesbischofs veröffentlicht werden.

(4) Im übrigen finden auf die Verhandlungen in den Ausschüssen die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Verhandlungen in der Synode sinngemäß Anwendung.

Geschäftseingänge

§ 11

(1) Sämtliche Eingänge an die Synode sind von den Schriftführern zu verzeichnen und werden in der nächsten Sitzung von dem Präsidenten oder einem Schriftführer bekanntgegeben. Jeder Synodale kann von dem Eingang jederzeit Einsicht nehmen, soweit die Geschäftserledigung dadurch nicht behindert wird.

(2) Alle an die Synode gelangenden Gegenstände sowie Anträge dazu sollen in einem Ausschuß vorberaten werden. Die Vorberatung muß erfolgen auf Verlangen von mindestens drei Synodalen oder des Evang. Oberkirchenrats. Die Synode beschließt, welchem Ausschuß eine Sache zu überweisen ist. Vor der Verweisung kann eine grundsätzliche Aussprache stattfinden, bei der sachliche Anträge nicht zulässig sind. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Sache auch von sich aus einem Ausschuß überweisen, unbeschadet des Beschlußrechts der Synode in ihrer nächsten Sitzung.

(3) Von Vorlagen des Landeskirchenrats ist jedem Synodalen ein Abdruck auszuhändigen. Inwieweit sonst eine Vervielfältigung stattfindet, bestimmt der Präsident oder der Vorsitzende eines Ausschusses.

§ 12

(1) Anträge an die Synode über einen zu ihrem Wirkungskreis gehörigen Gegenstand sind schriftlich einzureichen und bedürfen der Unterzeichnung durch mindestens drei Synodale oder den Landesbischof. Jeder Antrag kann zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen werden.

(2) Anträge, die nicht einem Ausschuß überwiesen werden, sind mündlich zu begründen. Abänderungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung müssen mit der Hauptfrage in Zusammenhang stehen und dürfen einer in derselben Beratung ergangenen Entscheidung der Synode nicht widersprechen.

(3) Alle Eingänge gelten als mit dem Schluß der Tagung erledigt, wenn nicht die Synode beschließt, sie ihrer nächsten Tagung zu überweisen.

§ 13

(1) Die Synodalen haben das Recht, an den Landesbischof und den Evang. Oberkirchenrat Anfragen zu richten.

(2) Ist die Anfrage von mindestens drei Synodalen gestellt (förmliche Anfrage), so können sie verlangen, daß die Beantwortung, für die der Landesbischof die Zeit bestimmt, mündlich in einer Sitzung der Synode erfolgt,

nachdem die Anfrage mündlich begründet worden ist. An die Beantwortung kann sich auf Beschluß der Synode eine Aussprache anschließen, in der Anträge gestellt werden können.

(3) Die Beantwortung einfacher Anfragen, die schriftlich vorliegen und sich auf Tatsachen beziehen müssen, erfolgt schriftlich zu Händen des Anfragenden. Der Präsident erhält von der Antwort Nachricht und macht von der Anfrage und der Antwort der Synode Mitteilung, falls die Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung und die Bekanntgabe ohne Bedenken ist.

§ 14

(1) Eingaben müssen schriftlich vorgelegt werden und von einem stimmberechtigten Glied der Landeskirche unterzeichnet sein. Eingaben kirchlicher Körperschaften können als solche nur angesehen werden, wenn die ordnungsmäßige Beschlußfassung nachgewiesen ist. Die Eingaben sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung beim Präsidenten vorliegen.

(2) Von der Behandlung kann er absehen, wenn eine Eingabe nach Form oder Inhalt ungeeignet ist, oder wenn früher schon die gleiche Angelegenheit durch Übergang zur Tagesordnung erledigt worden ist, und keine neuen Gründe vorgebracht sind.

(3) Im übrigen entscheidet die Synode, ob über die Eingabe ganz oder teilweise zur Tagesordnung übergegangen oder ob sie als erledigt erklärt oder ob sie dem Evang. Oberkirchenrat als Material zur Kenntnisnahme oder empfehlend überwiesen werden soll.

(4) Dem Unterzeichner der Eingabe, bei mehreren dem ersten, ist von der Art der Erledigung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Evang. Oberkirchenrats Kenntnis zu geben.

Sitzungen

§ 15

(1) Die Zeit einer Sitzung und die Tagesordnung wird vom Präsidenten festgesetzt.

(2) Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Sie werden ausnahmsweise geheim durch Beschluß der Synode, wenn die Rücksicht auf die Landeskirche es erfordert. Diese Voraussetzung wird angenommen, wenn der Landeskirchenrat oder der Evang. Oberkirchenrat den Ausschluß der Öffentlichkeit für eine Mitteilung begehrt, deren Geheimhaltung er für nötig erachtet.

(3) Vertreter anderer Landeskirchen, Mitglieder besonderer Ausschüsse (§ 8 Absatz 3) oder sachkundige Personen können durch den Präsidenten zur Sitzung mit beratender Stimme zugelassen werden.

§ 16

(1) Der Präsident und die Schriftführer nehmen ihre Plätze an einem besonderen Tisch, alle übrigen Synodalen im Saal. Für den Landesbischof, die Mitglieder und Bevollmächtigten des

Evang. Oberkirchenrats, die Kreisdekane und in der Steuersynode auch für den Bevollmächtigten der Staatsregierung sind besondere Plätze vorbehalten.

(2) Jede Sitzung wird mit einem Gebet, das der Präsident oder ein von ihm Beauftragter spricht, eingeleitet und geschlossen (§ 9 KLG).

(3) Kein Synodaler darf das Wort nehmen ohne Erlaubnis des Präsidenten. Wortmeldungen erfolgen vor Eröffnung der Sitzung bei einem diensttuenden Schriftführer, nachher beim Präsidenten. Sie gelten bis zum Schluß der Beratung über einen Gegenstand, wird in die Beratung eines Gegenstandes nicht eingetreten, so verlieren sie mit Schluß der Sitzung ihre Geltung.

(4) Der Präsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Er kann davon abweichen, um, soweit möglich und zweckmäßig, Redner für und gegen einen Antrag gleichmäßig zum Wort kommen zu lassen. Seinen Platz in der Rednerliste kann jeder Synodale einem anderen abtreten.

(5) Niemand darf in seiner Rede unterbrochen werden. Über denselben Gegenstand darf ein Synodaler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Synode mehr als zweimal sprechen.

(6) Die Mitglieder und Bevollmächtigten des Evang. Oberkirchenrats und die Kreisdekane erhalten jederzeit das Wort, jedoch ohne Unterbrechung eines bereits angefangenen Vortrags.

(7) Will sich der Präsident an der Beratung als Redner zur Sache beteiligen, so überläßt er bis zum Schluß der Beratung über den Gegenstand, zu dem er das Wort genommen hat, den Vorsitz einem seiner Stellvertreter.

§ 17

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung unterbricht die Erörterung der Hauptfrage. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten überschreiten.

(2) Anträge auf Vertagung der Sitzung oder auf Schluß der Beratung unterbrechen ebenfalls die Erörterung der Hauptfrage. Über derartige Anträge, die von jedem Synodalen gestellt werden können, wird ohne Begründung und Beratung abgestimmt.

(3) Zu persönlichen Bemerkungen, wozu auch Richtigstellungen und Aufklärungen von Mißverständnissen gehören, wird jedem Synodalen am Schluß der Beratung über die Hauptfrage, im Fall der Vertagung am Schluß der Sitzung das Wort erteilt. Die Ausführungen dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten die Dauer von 5 Minuten übersteigen.

§ 18

Die Synode kann bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben

oder den Gegenstand einem Ausschuß zu überweisen oder ihn an den bereits früher damit befaßten Ausschuß zurückzuverweisen.

§ 19

Die Synode kann beschließen, die Formen der Beratung und Entscheidung in jeder geeigneten Weise abzukürzen, soweit nicht die Bestimmungen des Kirchenleitungsgesetzes entgegenstehen oder mindestens zehn Synodale oder der Landesbischof widersprechen.

§ 20

(1) Der Präsident erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich kein Redner mehr meldet, oder die Synode den Schluß der Beratung beschließt. Hierauf erhalten die Antragsteller und zuletzt die Berichterstatter, bei der Besprechung einer förmlichen Anfrage der Anfragende das Schlußwort, sie dürfen darin über den Rahmen der seitherigen Verhandlungen nicht hinausgehen. Ergreift ein Vertreter des Evang. Oberkirchenrats nochmals das Wort, so gilt die Beratung als wieder eröffnet.

(2) Der Präsident setzt alsdann auf Grund der vorliegenden Anträge die Frage fest, die er zur Abstimmung stellen will. Dazu kann jeder Synodale das Wort begehren und die Entscheidung der Synode veranlassen. Auch die Vertreter des Evang. Oberkirchenrats können das Wort nehmen, die Beratung gilt dann als wieder eröffnet.

(3) Die Frage ist so zu stellen, daß sie durch Ja oder Nein beantwortet werden kann. Jeder Synodale kann eine Teilung der Frage verlangen.

(4) Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage zu verlesen.

§ 21

(1) Die Synode ist beschlußfähig, wenn mehr als zwei Drittel der Synodalen anwesend sind (§ 7 Abs. 1 b KLG). Alle Beschlüsse sind gültig, welche gefaßt worden sind, ohne daß die Beschlußfähigkeit vor der Abstimmung festgestellt wurde (vergl. jedoch § 23 Abs. 3).

(2) Zur Fassung eines Beschlusses ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich (§ 7 Abs. 1 c KLG). Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt und eine Wahl durch den Präsidenten zu entscheiden.

(3) Ein Gesetz, das eine Änderung der Grundordnung enthält, bedarf zur Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen (§ 23 KLG).

§ 22

(1) Bei Gesetzentwürfen wird über die Überschrift und die einzelnen Artikel und Paragraphen getrennt abgestimmt. Gleiches gilt von den entsprechenden Abschnitten des Kirchenhaus-

halts. Außerdem findet eine Schlußabstimmung über den ganzen Entwurf statt.

(2) Abänderungsanträge kommen vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Unter mehreren Abänderungsanträgen kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, der sich am weitesten vom Hauptantrag entfernt. Als Hauptantrag gilt, falls eine Beratung in einem Ausschuß erfolgte, der Antrag des Ausschusses; dieser tritt, soweit er eine Änderung an der ursprünglichen Vorlage oder dem ursprünglichen Antrag vorschlägt, an deren Stelle.

(3) Alle Gesetzentwürfe bedürfen zu ihrer Annahme oder Nichtannahme einer wiederholten, durch mindestens eine Nacht getrennten Abstimmung, wenn mindestens zehn Synodale oder der Landeskirchenrat es verlangen, bevor die Verkündung des Gesetzes stattgefunden hat oder die Tagung geschlossen ist. Die Wiederholung kann hinsichtlich einer Teilabstimmung oder der Schlußabstimmung verlangt werden; hat die Teilabstimmung ein anderes Ergebnis, so muß auch die Schlußabstimmung wiederholt werden. Die wiederholte Abstimmung ist endgültig.

§ 23

(1) Namentliche Abstimmung findet nur auf Antrag von mindestens zehn Synodalen statt. Über einen Schluß- oder Vertagungsantrag kann namentliche Abstimmung nicht beantragt werden.

(2) Die Namen der Abstimmenden und ihre Abstimmung werden in das Sitzungsprotokoll aufgenommen, ebenso die Namen der Fehlenden mit der Angabe, ob sie beurlaubt oder krank oder sonst verhindert sind oder ob sie unentschuldigt fehlen.

(3) Ergibt sich bei der Abstimmung, daß die zur Gültigkeit der Beschlußfassung erforderliche Zahl von Synodalen nicht vorhanden ist, so ist die Abstimmung in der nächsten Sitzung ohne nochmalige Verhandlung zu wiederholen.

§ 24

(1) Soweit namentliche Abstimmung nicht stattfindet, wird durch Aufstehen oder durch Handaufheben abgestimmt. Bei zweifelhafter Entscheidung wird das Ergebnis der Abstimmung durch Gegenprobe, nötigenfalls durch Auszählen festgestellt. Bei Kirchengesetzen muß die Zahl der dafür und dagegen stimmenden Synodalen festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.

(2) Wenn gegen einen Antrag von keiner Seite Widerspruch erhoben worden ist, kann der Präsident dies feststellen und ohne förmliche Abstimmung die Annahme erklären.

§ 25

(1) Wegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand kann der Präsident einen Synodalen zur Sache rufen.

(2) Wenn ein Synodaler in der Sitzung die Ordnung verletzt, insbesondere wenn er persönlich verletzende Ausführungen macht, wird er vom Präsidenten gerügt oder in schwereren Fällen zur Ordnung gerufen. Nötigenfalls kann ihm auch das Wort entzogen werden.

(3) Rüge oder Ordnungsruf werden vom Präsidenten sofort oder spätestens in der nächsten Sitzung der Synode ausgesprochen. Erfolgt die Rüge oder der Ordnungsruf nicht sofort, so ist gleichzeitig der Tatbestand bekanntzugeben.

(4) Äußerungen eines Synodalen, welche von dem Präsidenten gerügt oder mit einem Ordnungsruf belegt worden sind, dürfen von den folgenden Rednern nicht zum Gegenstand einer Entgegnung gemacht werden.

(5) Gegen die Rüge oder den Ordnungsruf kann spätestens am folgenden Werktag schriftlich Einspruch erhoben werden. Die Synode entscheidet — ohne Beratung darüber —, ob die Maßregel gerechtfertigt war.

§ 26

(1) Dem Ausspruch des Präsidenten oder dem auf Einsprache erfolgten Beschluß der Synode hat jeder Synodale Folge zu leisten.

(2) Wenn es dem Präsidenten nicht gelingt, die Ordnung wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen. Nach einer Stunde wird die Sitzung fortgesetzt.

§ 27

(1) Der Präsident wahrt das Hausrecht im Sitzungssaal und in den Nebenräumen einschließlich der für die Allgemeinheit zugänglichen Zuhörerräume.

(2) Wer von den Zuhörern durch Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung oder auf andere Weise die Ruhe der Versammlung stört, kann angewiesen werden, sich zu entfernen. Bei fortwährenden Störungen kann der Präsident den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) Der Eintritt in den Saal der Synodalen ist nur denen gestattet, welche durch die Verfassung oder die Geschäftsordnung oder durch Dienstleistung bei der Synode dahin berufen sind. Jeder Synodale hat das Recht, den Präsidenten auf die unbefugte Anwesenheit anderer Personen aufmerksam zu machen.

§ 28

(1) Sämtliche Verhandlungen der Synode sollen durch einen Stenographen aufgenommen werden. Die Aufnahme dient zur Herstellung des amtlichen Sitzungsberichts, die vom Evang. Oberkirchenrat besorgt wird. Die betreffenden Abschnitte der Bearbeitung mit dem Stenogramm werden den Rednern vor der endgültigen Drucklegung zur Geltendmachung von Bedenken oder

Wünschen mitgeteilt. Über wichtige Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Landeskirchenrat.

(2) Außerdem wird über jede Sitzung von einem Schriftführer, den der Präsident bestimmt, mit Unterstützung durch die Kanzlei eine Niederschrift gefertigt, in die Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Redner, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse sowie solche tatsächlichen Angaben aufzunehmen sind, deren Aufnahme der Präsident, der Evang. Oberkirchenrat oder die Synode verlangen. Die Niederschrift wird von dem Schriftführer und dem Präsidenten unterzeichnet.

(3) Über geheime Sitzungen werden besondere Aufnahmen und Niederschriften gefertigt, deren Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Synode oder des Landeskirchenrats bzw. des Evang. Oberkirchenrats, falls diese den Ausschluß der Öffentlichkeit verlangt hatten, erfolgen darf (vgl. § 15 Abs. 2).

(4) Über die von der Synode angenommenen kirchlichen Gesetze und sonstigen Anträge sowie über die dem Evang. Oberkirchenrat überwiesenen Eingaben wird dem Evang. Oberkirchenrat vom Präsidenten schriftlich Mitteilung gemacht. Der Entwurf eines Beschlusses kann einem Ausschuß übertragen werden.

(5) Gegen Beschlüsse der Synode, auch solche über Gesetze, kann der Evang. Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluß ergangen ist, der Synode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Synode bei ihrem Beschluß und der Evang. Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Synode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlußfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluß der Synode kann der Evang. Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben (§ 8 KLG).

Synodale

§ 29

(1) Der Präsident kann aus dringenden Gründen einzelne Synodale beurlauben. Wer wegen Krankheit oder aus anderem zwingendem Anlaß verhindert ist, hat davon alsbald dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt diese Fälle in der nächsten Sitzung bekannt.

(2) Die Anwesenheit der Synodalen wird für jeden Tag durch eigenhändige Eintragung in eine im Sitzungssaal oder in der Kanzlei der Synode aufliegende Liste beurkundet. Sonn- und Feiertage zwischen Anwesenheitstagen wer-

den hinsichtlich der Aufwandsentschädigung einem solchen ohne weiteres gleichgeachtet.

Landeskirchenrat

§ 30

(1) Spätestens am Schluß ihrer ersten Tagung wählt die Synode aus ihrer Mitte die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrats in einem Wahlgang für die Amtsdauer der Synode. Jeder Synodale hat so viele Stimmen, als synodale Mitglieder zu wählen sind. Kumulation von Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bezüglich derjenigen Kandidaten, die im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht haben, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem nur solche Synodale gewählt werden können, die schon im ersten Wahlgang Stimmen erhalten haben. Wird auch im zweiten Wahlgang bezüglich eines oder mehrerer zu Wählenden die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, in dem diejenigen als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang können nur solche Synodale gewählt werden, die im ersten oder im zweiten Wahlgang Stimmen erhalten haben.

(2) Für jedes gewählte synodale Mitglied wird ein Stellvertreter in besonderem Wahlgange bestellt.

(3) Scheidet ein synodales Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist beim nächsten Zusammentreten der Synode für den Ausgeschiedenen ein anderes Mitglied oder ein Stellvertreter für die restliche Amtsdauer der Synode zu wählen.

(4) § 4 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

Landesbischof

§ 31

(1) Ist das Amt des Landesbischofs freige worden, so ist spätestens am Schluß der nächsten Tagung der Synode die Neuwahl vorzunehmen. Die Wahl ist nicht auf Mitglieder der Synode beschränkt. Die für die Wahl des Präsidenten geltenden Bestimmungen (§ 4 Abs. 2) sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei der Wahl mindestens drei Viertel aller Synodalen anwesend sein müssen (§ 13 Abs. 1 KLG). Ein Einspruchsrecht des Evang. Oberkirchenrats (§ 28 Abs. 5) besteht nicht.

(2) Soweit der Landesbischof — unbeschadet seiner allgemeinen Vertretung durch seinen Stellvertreter — durch ein in seinem besonderen Auftrag auftretendes Mitglied des Landeskirchenrats oder des Evang. Oberkirchenrats tätig wird, stehen die in der Geschäftsordnung ihm vorbehaltenen Rechte auch dem Beauftragten zu.

Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung**§ 32**

(1) Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung in einem Einzelfalle entscheidet die Synode mit einfacher Mehrheit.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorausgegangener Beratung in einem Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen werden. § 22 Absatz 3 gilt sinngemäß.

(3) Eine Abweichung von den Bestimmungen der Geschäftsordnung im Einzelfall ist zulässig, wenn nicht ein Synodaler oder der Evang. Oberkirchenrat widerspricht.

Anlage zu § 2 Absatz 2.**Wahlprüfungsabteilungen.****Abteilung I:**

Kirchenbezirke Wertheim, Boxberg, Adelsheim, Mosbach, Mannheim.

Abteilung II:

Kirchenbezirke Heidelberg, Ladenburg-Weinheim, Oberheidelberg, Neckargemünd, Neckarbischofsheim.

Abteilung III:

Kirchenbezirke Sinsheim, Bretten, Karlsruhe-Land, Durlach, Pforzheim-Stadt, Pforzheim-Land.

Abteilung IV:

Kirchenbezirke Karlsruhe-Stadt, Baden-Baden, Rheinbischofsheim, Lahr, Emmendingen.

Abteilung V:

Kirchenbezirke Freiburg, Müllheim, Lörrach, Schopfheim, Hornberg, Konstanz.

Karlsruhe, den 5. Mai 1954.

Der Präsident der Landessynode
der

Vereinigten Evangelisch-protestantischen
Landeskirche Badens:

Dr. Umhauer.

Bekanntmachungen.

OKR. 26. 5. 1954
Nr. 11274
Az. 10/0

Erweiterung des Kirchspiels
der Evang. Kirchengemein-
de Gernsbach betr.

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gernsbach, das bisher die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Gernsbach und Staufenberg umfaßte, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. April 1954 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Hilpertsau, Hörden und Obertsrot als weitere kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 25. 5. 1954
Nr. 9096
Az. 10/3

Die Errichtung eines Vika-
riats in Stockach betr.

In Stockach wurde mit Wirkung vom 1. April 1954 ein Vikariat errichtet.

OKR. 12. 6. 1954
Nr. 13238
Az. 14/4

Den Präsidenten der Landes-
synode betr.

Die Landessynode hat in ihrer konstituierenden Sitzung vom 1. Mai 1954 den bisherigen Präsidenten, Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof, Minister a. D. Dr. Erwin Umhauer wieder zum Präsidenten gewählt.

Zum 1. Stellvertreter des Präsidenten wurde Dekan Friedrich Hauß in Dietlingen, zum 2.

Stellvertreter Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz wiedergewählt.

OKR. 31. 5. 1954
Nr. 12641
Az. 14/5

Die synodalen Mitglieder
des Landeskirchenrats betr.

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung am 5. 5. 1954 gemäß § 15 Abs. 1 des Kirchenleitungsgesetzes die folgenden Synodalen zu Mitgliedern des Landeskirchenrats bzw. zu deren Stellvertretern gewählt:

a) Mitglieder:

1. Universitätsprofessor D. Dr. Constantin von Dietze in Freiburg,
2. Pfarrer Ernst Hamann in Karlsruhe-Rüppurr,
3. Dekan Roland Hörner in Emmendingen,
4. Pfarrer Lic. Kurt Lehmann in Mannheim,
5. Direktor Alfred Rücklin in Pforzheim,
6. Architekt Dr.-Ing. Max Schmechel in Mannheim.

b) Stellvertreter:

1. Universitätsprofessor D. Dr. Gerhard Ritter in Freiburg,
2. Dekan Hermann Dürr in Wiesloch,
3. Pfarrer Gotthilf Schweikhart in Obrigheim,

4. Pfarrer Erich Kühn in Mannheim-Neckarau,
5. Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz,
6. Hauptlehrer i. R. Andreas Müller in Heidelberg.

Außerdem hat der Landesbischof den Direktor des Praktisch-Theologischen Seminars der Universität Heidelberg, Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Traugott Hahn in Heidelberg, gemäß § 15 Abs. 2 des Kirchenleitungsgesetzes zum Mitglied des Landeskirchenrats berufen.

OKR. 31. 5. 1954 **Mitglieder der Synode**
Nr. 9103 **der Evang. Kirche in**
Az. 15/3 **Deutschland betr.**

Die Landessynode hat am 5. 5. 1954 zu Mitgliedern der Synode der Evang. Kirche in Deutschland gewählt:

- a) Universitätsprofessor D. Dr. Constantin von Dietze in Freiburg/Brsgr.,
 1. Stellvertreter: Bürgermeister Hermann Schneider in Konstanz,
 2. Stellvertreter: Architekt Dr.-Ing. Max Schmechel in Mannheim,
- b) Pfarrer Ernst Hamann in Karlsruhe-Rüppurr,
 1. Stellvertreter: Pfarrer Gotthilf Schweikhart in Obrigheim,
 2. Stellvertreter: Pfarrer Dr. Manfred Wallach in Eberbach.

OKR. 2. 6. 1954 **Theologische Prüfungen**
Nr. 12679 **im Spätjahr 1954 betr.**
Az. 20/01

Die im Spätjahr 1954 abzuhaltenden theologischen Prüfungen werden beginnen:

- die erste am Freitag, dem 17. September 1954 (17. und 18. September schriftliche Prüfung, ab 11. Oktober mündliche Prüfung),
- die zweite am Montag, dem 4. Oktober 1954.

Die Gesuche um Zulassung zur ersten theologischen Prüfung müssen spätestens am 6. August, die zur zweiten theologischen Prüfung spätestens am 16. August beim Oberkirchenrat eingegangen sein.

Was die weiteren Einzelheiten, die Gegenstände der Prüfungen, die Gesuche um Zulassung und die den Gesuchen beizulegenden Nachweise sowie den bei der zweiten Prüfung vorzulegenden Lebenslauf betrifft, so verweisen wir auf die Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.).

Wir bitten die Herren Geistlichen, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 9. 6. 1954
Nr. 13484
Az. 20/01

Das bibelkundliche Kolloquium im Spätjahr 1954 betr.

Das nächste bibelkundliche Kolloquium findet am **21. und 22. Oktober 1954** statt. Wegen der Zulassung verweisen wir auf § 5 der Studien- und Prüfungsordnung vom 13. 12. 1951 (VBl. S. 70 ff.). Die **Gesuche um Zulassung** sind **bis spätestens 6. Oktober 1954** beim Oberkirchenrat einzureichen. Zum Nachweis der zurückgelegten Semester ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung sämtlicher Vorlesungen mit Angabe der Semester, in denen sie gehört wurden, beizufügen.

Die Herren Geistlichen werden gebeten, ihnen etwa bekannte Studenten auf vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 15. 6. 1954 **Bezirksjugendpfarrer betr.**
Nr. 11959
Az. 41/1

Nachstehend geben wir zwei Veränderungen der Liste der Bezirksjugendpfarrer (vgl. VBl. 1951 S. 15 bzw. 1952 S. 17) bekannt:

Kirchenbezirk Lahr: Pfarrer Traugott Jäger in Meißenheim.

Kirchenbezirk Sinsheim: Pfarrer Helmut Oeb in Waldangeloch.

OKR. 21. 5. 1954 **Landeskollekte für den Wiederaufbau der Kirche in Weingarten betr.**
Nr. 11106
Az. 43

Am **5. Sonntag nach Trinitatis, dem 18. Juli 1954**, wird eine Landeskollekte für den Wiederaufbau der evang. Kirche in Weingarten erhoben, die am Sonntag zuvor mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die Kirchengemeinde Weingarten ist eine der am schwersten betroffenen Gemeinden unserer Landeskirche. Durch die Kriegseignisse wurden Kirche, Gemeindehaus, Schwesternstation und Kinderschule zerstört. Unter großen Opfern hat die Gemeinde sich die notwendigsten Räume für die Gemeindearbeit geschaffen. Es ist eine erhebliche Schuldenlast vorhanden, und dennoch mußte mit dem Wiederaufbau der zerstörten Kirche begonnen werden. Der Rohbau ist fertiggestellt. Alt und jung haben in freiwilligem Arbeitseinsatz beim Aufbau der Kirche geholfen, und auch die politische Gemeinde hat die Kirchengemeinde unterstützt. Ohne weitere Hilfe ist die Fertigstellung des Baues jedoch nicht möglich. So rufen wir die Gemeinden unserer Landeskirche auf, durch ihr Opfer mit an der Last zu tragen, die der Gemeinde Weingarten auferlegt ist.

OKR. 1. 6. 1954
Nr. 11765
Az. 43

**Landeskollekte für den Bau
einer Kirche in Ketsch betr.**

Am 8. Sonntag nach Trinitatis, dem 8. 8. 1954 wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche in Ketsch erhoben, die am Sonntag zuvor den Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die Zahl der Evangelischen in der Gemeinde Ketsch bei Mannheim ist seit 1945 von 180 auf 700 gestiegen und nimmt stetig zu. Die Gottesdienste werden im katholischen Kindergarten gehalten. Der Wunsch nach einem eigenen Gotteshaus wird immer lauter und soll durch den Bau einer Kirche, zunächst ohne Turm und Glocken, verwirklicht werden. Die Gemeinde besteht zum überwiegenden Teil aus Flüchtlingen und Umsiedlern. Sie ist darum bei aller Opferbereitschaft nicht in der Lage, das Baukapital von rd. 60 000. — DM allein aufzubringen und bittet um die glaubensbrüderliche Hilfe der gesamten Landeskirche.

OKR. 19. 5. 1954
Nr. 11119
Az. 43

**Landeskollekte für den Bau
einer Kirche und eines Pfarr-
hauses in Seelbach b. Lahr
betr.**

Am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 19. 9. 1954, wird eine Landeskollekte für den Bau einer Kirche und eines Pfarrhauses in Seelbach erhoben, die am Sonntag zuvor den Gemeinden mit nachstehenden Worten zu empfehlen ist:

Die Zahl der Evangelischen in der Diaspora des Schuttertales stieg nach dem Krieg durch den Zuzug von Heimatvertriebenen auf über 800. Die im Jahre 1952 zur Kirchengemeinde erhobene Gemeinde Seelbach b. Lahr ist daher gezwungen, eine Kirche und ein Pfarrhaus zu bauen, um ein Gemeindezentrum für die kirchliche Arbeit zu erhalten. Lahr wird als Muttergemeinde einen Teil der Baulast übernehmen. Die junge Gemeinde selbst bringt beachtliche Opfer, sie ist jedoch auf die brüderliche Mithilfe der ganzen Landeskirche angewiesen.

OKR. 4. 6. 1954
Nr. 11173
Az. 57/1

**Erhebung der Kirchensteuer
1954 und 1955 (Besteuerungs-
grundlagen) betr.**

Im nachstehenden bringen wir zum Abdruck:

- a) die Verordnung der Landesregierung über die Erhebung der Kirchensteuer 1954 und 1955 im Regierungsbezirk Südbaden vom 5. 5. 1954 (GBl. Baden-Württ. S. 64),
- b) die Verordnung des Kultministeriums über die Erhebung der Kirchensteuer 1954 und 1955 im Regierungsbezirk Nordbaden vom 12. 5. 1954 (GBl. Baden-Württ. S. 67).

**Verordnung der Regierung
über die Erhebung der Kirchensteuer 1954 und
1955 im Regierungsbezirk Südbaden**

Vom 5. Mai 1954

Auf Grund von Art. V des Bad. Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951 (Bad. GVBl. S. 119) und Art. 12 Abs. 2 des Bad. Landeskirchensteuergesetzes sowie Art. 12 Abs. 2 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes, je i. d. F. des Bad. Landesgesetzes zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 28. Juni 1951, wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Besteuerungsgrundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1954 und 1955 im Regierungsbezirk Südbaden werden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1953 maßgebenden Grundsteuerermessbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer der für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte einheitliche Gewerbesteuerermessbetrag,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 2

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden der einheitliche Gewerbesteuerermessbetrag 1952 und die Körperschaftsteuer 1952, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuerermessbetrag 1953 und die Körperschaftsteuer 1953, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1954 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuerermessbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuerermessbetrag 1954 und die Körperschaftsteuer 1954 bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1955 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1955 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1955 und die Körperschaftsteuer 1955 bestimmt.

§ 3

Sofern Kirchengemeinden die Kirchensteuer für 1955 nicht zusammen mit der Kirchensteuer 1954 erheben, wird ihnen gestattet, die aus den Grundsteuermeßbeträgen, dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer für 1955 abweichend von § 1 auf der Grundlage der für das Rechnungsjahr 1954 festgesetzten Grundsteuermeßbeträge und dem für das Kalenderjahr 1953 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und Körperschaftsteuer zu erheben. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Feststellung der nach § 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach dem für die Gewerbesteuervorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbetrag und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus dem Grundsteuermeßbetrag und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

§ 6

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 4 : 4 : 1 festzusetzen.

Stuttgart, den 5. Mai 1954

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Dr. Veit Ulrich Simpfendorfer
Dr. Frank Hohlwegler Fiedler
Farny

Verordnung des Kultministeriums
über die Erhebung der Kirchensteuer 1954 und
1955 im Regierungsbezirk Nordbaden
Vom 12. Mai 1954

Auf Grund von Art. 12 Abs. 2 des Bad. Landeskirchensteuergesetzes und Art. 12 Abs. 2 des Bad. Ortskirchensteuergesetzes je i. d. F. des Gesetzes Nr. 410 zur Änderung des Kirchensteuer-

rechts im Landesbezirk Baden vom 21. Januar 1952 (Reg.Bl. f. WB. 1952 S. 3), sowie auf Grund von Art. V Abs. 1 Nr. 3 des württ.-bad. Gesetzes Nr. 410 wird folgendes verordnet:

§ 1

Als Besteuerungsgrundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer in den Kirchensteuerjahren 1954 und 1955 im **Regierungsbezirk Nordbaden** werden bestimmt:

- a) bei den Lohnsteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils erhobene Lohnsteuer,
- b) bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen die für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils festgesetzte Einkommensteuer,
- c) bei der Grundsteuer die für das Rechnungsjahr 1953 maßgebenden Grundsteuermeßbeträge,
- d) bei der Gewerbesteuer der für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag,
- e) bei der Körperschaftsteuer die für das Kalenderjahr 1952 festgesetzte Körperschaftsteuer.

§ 2

(1) Bei Steuerpflichtigen, die im Laufe des Jahres 1952 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, bilden der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1952 und die Körperschaftsteuer 1952, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, die Besteuerungsgrundlagen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1953 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eingetreten sind, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1953 und die Körperschaftsteuer 1953, beide nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge, bestimmt.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1954 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1954 und 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1954 und die Körperschaftsteuer 1954 bestimmt, hinsichtlich der Kirchensteuer 1955 nach Umrechnung auf volle Jahresbeträge.

(4) Bei Steuerpflichtigen, die erst im Laufe des Jahres 1955 neu in die Gewerbesteuerpflicht oder Körperschaftsteuerpflicht eintreten, werden für die aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer 1955 als Besteuerungsgrundlagen der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag 1955 und die Körperschaftsteuer 1955 bestimmt.

§ 3

Sofern Kirchengemeinden die Kirchensteuer für 1955 nicht zusammen mit der Kirchensteuer 1954 erheben, wird ihnen gestattet, die aus den Grundsteuermeßbeträgen, dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und der Körperschaftsteuer zu berechnende Kirchensteuer für 1955 abweichend von § 1 auf der Grundlage der für das Rechnungsjahr 1954 festgesetzten Grundsteuermeßbeträge und dem für das Kalenderjahr 1953 festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag und Körperschaftsteuer zu erheben. § 2 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Bis zur Feststellung der nach § 1 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach den zuletzt festgesetzten Besteuerungsgrundlagen erhoben werden.

(2) Bis zur Festsetzung der nach § 2 maßgebenden Besteuerungsgrundlagen können Vorauszahlungen nach dem für die Gewerbesteuer vorauszahlungen festgesetzten einheitlichen Meßbetrag und nach den zu leistenden Körperschaftsteuervorauszahlungen erhoben werden.

§ 5

Die Kirchensteuer aus der Einkommensteuer und aus der Körperschaftsteuer wird jeweils für das Kalenderjahr, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen und aus dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag jeweils für das Rechnungsjahr als Kirchensteuerjahr erhoben.

§ 6

Die Hebesätze der Bausteuer nach den Grundsteuermeßbeträgen, den einheitlichen Gewerbesteuermeßbeträgen und der Körperschaftsteuer sind im Verhältnis 4 : 4 : 1 festzusetzen.

Stuttgart, den 12. Mai 1954

Simpfendorfer

OKR. 13. 5. 1954
Nr. 11060
Az. 73/1

*Behandlung der Kirchen-
austritte in den Kirchen-
büchern betr. ✓

Die Kirchenbuchführer (Pfarrer, Kirchenbuchamt) sind gehalten:

1. die ihnen von der zuständigen staatlichen Behörde gemeldeten Austritte aus einer Landeskirche in die Spalte Bemerkungen beim Taufeintrag des Ausgetretenen neben Ort, Zeit und Art der Mitteilung einzutragen,
2. in den Fällen, in denen der Ausgetretene außerhalb ihres Amtsbereiches getauft oder geboren ist, eine entsprechende Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes ergehen zu lassen. Das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Tauf- oder Geburtsortes ist gehalten, in der bereits bezeichneten Weise bei dem Taufeintrag des Ausgetretenen einen Vermerk über den Aus-

tritt aufzunehmen und — falls der Geburtsort nicht zugleich der Taufort ist — nach Eintragung die Mitteilung an das Pfarr- oder Kirchenbuchamt des Geburts- oder Taufortes weiterzugeben, das gleichermaßen zu verfahren hat.

3. Bei Ausstellung einer Bescheinigung aus dem Taufverzeichnis ist stets auch der Vermerk über den Kirchenaustritt mit aufzunehmen, damit von dem Taufschein kein wahrheitswidriger Gebrauch gemacht werden kann.
4. Bei Wiederaufnahme des Ausgetretenen in eine Landeskirche ist dem Kirchenbuchführer, in dessen Kirchenbuch die Taufe verzeichnet war, davon zur Berichtigung seines Kirchenbuches Nachricht zu geben. Der Kirchenbuchführer ist gehalten, die Wiederaufnahme zu vermerken.

Zur Vereinfachung, insbesondere bei Großstädten, empfiehlt es sich, genau die Taufgemeinde (Kirche bzw. Pfarramt) zu bezeichnen. Sind bei Großstädten Sammelstellen für Kirchenaustrittsmeldungen eingerichtet, so sind auch diese zu benachrichtigen.

OKR. 13. 5. 1954
Nr. 11396
Nr. 73/3

*Die Benützung der Kirchen-
bücher und der kirchlichen
Archivalien,
- hier -
Gebührenordnung für Aus-
züge aus den Kirchen-
büchern etc. betr. ✓

Im Anschluß an die Gebührenordnung der EKD für Auszüge aus Kirchenbüchern vom 10. 10. 1947 (Abl. der EKD 1948 Nr. 1) und die hierzu erfolgte Änderung vom 29. 8. 1952 (Abl. der EKD 1952 S. 240) sind fortan folgende Gebühren zu erheben:

1. für Auszüge aus Kirchenbüchern

a) Grundgebühr 1.— DM

für jeden Auszug, soweit der Antragsteller so ausreichende Angaben macht, daß der Auszug ohne zeitraubendes Suchen angefertigt werden kann,

b) Suchgebühr 1.— DM

für jede angebrochene halbe Stunde des Suchens, wenn längeres Suchen zur Ausstellung der Urkunde erforderlich ist. Neben der Suchgebühr wird in jedem Falle die Grundgebühr für die Ausstellung einer Urkunde erhoben.

Werden von demselben Antragsteller gleichzeitig mehrere Urkunden beantragt, so wird nur eine Suchgebühr erhoben, deren Höhe sich nach der Gesamtdauer des Suchens nach allen diesen Urkunden richtet.

Daher kostet eine Urkunde z. B., wenn halbstündiges Suchen notwendig war, 2.— DM, wenn zweistündiges Suchen notwendig war, 5 DM. Mußte nach vier von demselben Antragsteller gleichzeitig beantrag-

ten Urkunden je eine halbe Stunde gesucht werden, so kosten die vier Urkunden zusammen 8.— DM.

2. Bei erfolglosem Suchen wird die gleiche Gebühr erhoben wie oben unter 1 b).
3. Für **Zweit- und Drittschriften** einer Urkunde wird ebenfalls die Grundgebühr erhoben. Fertigt jedoch der Antragsteller die Zweitschrift oder Drittschrift selbst an, so daß es nur noch der Beglaubigung der fertigen Abschrift an Hand einer vorgelegten bereits beglaubigten Urkunde oder an Hand des Kirchenbuches bedarf, so wird die Beglaubigungsgebühr (unten 5) erhoben.
4. Für **Auskünfte aus Kirchenbüchern** kann die Suchgebühr entsprechend der aufgewandten Zeit erhoben werden.
5. Für **Beglaubigungen** wird erhoben:
 - a) **Beglaubigungsgebühr** — .50 DM für jeden Auszug bei Beglaubigung von Abschriften, die über den Umfang einer normalen Kirchenbucheintragung nicht hinausgehen,
 - b) die **Suchgebühr** bei Beglaubigungen von längeren Auszügen oder bei Beglaubigungen, die längere Zeit in Anspruch nehmen, z. B. bei mühsamem Vergleichen mit dem Original.
6. Für **Einsicht in Kirchenbücher** durch den Antragsteller wird erhoben:
 - für die erste Stunde 1.— DM, für jede weitere Stunde — .50 DM, jedoch nicht mehr als 2.— DM für einen halben Tag (4 Stunden) und 4.— DM für einen ganzen Tag (8 Stunden).

Gebührenfreiheit wird gewährt:

1. Für **Auszüge aus Kirchenbüchern** wird keine Gebühr erhoben in denjenigen Fällen, in denen die Auszüge beantragt werden an Stelle von Auszügen aus Standesregistern, die wegen der Vernichtung des Standesregisters oder aus anderen Gründen nicht ausgestellt werden können, und die nach den geltenden staatlichen Bestimmungen gebührenfrei auszustellen wären.
2. Für die **Einsicht in die Kirchenbücher** durch den Antragsteller werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Einsicht erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Erhebungen gemeinnütziger Art.

Für die Ausstellung von Auszügen aus Kirchenbüchern werden jedoch auch in diesen Fällen die vorgesehenen Gebühren erhoben.

OKR. 16. 6. 1954 **Personalveränderungen**
 Nr. 13928 **unter den Geistlichen im**
 Az. 77/3 **Jahre 1953 betr.**

Wir verzeichnen nachstehend die im Personalbestand der Geistlichen und in der Besetzung

der geistlichen Stellen während des Jahres 1953 eingetretenen Veränderungen:

I. Der Zugang zu unseren Geistlichen beträgt aus den Prüfungen 37, dazu 3 Aufnahmen. Außerdem kehrte ein Geistlicher aus dem Staatsdienst, 1 weiterer wegen Beendigung seiner Beurlaubung in den Kirchendienst zurück. Zugang im ganzen 42 (im Vorjahr 38).

Gestorben sind 4 Geistliche im Dienst und 19 Geistliche im Ruhestand. In den Ruhestand versetzt wurden 10 (davon war 1 mit der Versehung eines Pfarrvikariats beauftragt), entlassen wurden 5 Geistliche (davon 2 zwecks Übertritts in den Staatsdienst als Religionslehrer).

Dem Zugang von 42 steht somit ein Abgang von $4 + 10 + 5 = 19$ gegenüber.

Auf 1. Januar 1954 bestanden 531 Gemeinde-Pfarrstellen (neben 40 Stellen für landeskirchliche Pfarrer nach § 69 KV — davon 7 unbesetzt), von denen 470 besetzt waren, 38 nachbarlich oder durch Pfarrer i. R. versehen und 23 verwaltet wurden.

Zu der Zahl von 470 Pfarrern kommen 33 Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), 2 Pfarrer, die vorübergehend nicht auf einer Pfarrstelle fest angestellt sind, und 17 Pfarrer, die — in der Hauptsache für den Dienst in Anstalten der Inneren Mission — beurlaubt sind, d. s. zusammen 522. Hier sind ferner 17 aus der Reihe der badischen Pfarrer hervorgegangene, im Bereich der Landeskirche tätige Religionslehrer auf staatlichen Stellen und 2 Pfarrer an Strafanstalten zu verzeichnen. Ferner waren auf 1. Januar 1954 8 Geistliche (meist aus Ostgebieten) mit der Versehung von geistlichen Stellen beauftragt.

10 Pfarrer und 15 unständige Geistliche galten am 1. 1. 1954 noch als vermißt.

Unständige Geistliche waren auf 1. Januar 1954 91 im Dienste der Landeskirche, davon 11 als unständige Religionslehrer an Höheren Lehranstalten und Fachschulen.

Hinzu kommen 10 Vikarinnen im Dienst der Landeskirche (davon 7 Religionslehrerinnen, 2 beim Frauenwerk und 1 beim Mädchenwerk) und 2 Religionslehrerinnen auf staatlichen Planstellen, ferner 9 Vikarkandidatinnen, von denen 8 als unständige Religionslehrerinnen verwendet sind und 1 beurlaubt ist.

II. Erledigt wurden 38 Gemeinde-Pfarrstellen, und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 24, durch Zuruhesetzung 9, durch Entlassung 1, durch Tod 4 Stellen. Ferner wurden erledigt 3 Stellen für Pfarrer der Landeskirche (§ 69 KV), und zwar durch Versetzung oder andere Verwendung des Inhabers 2 Stellen, durch Ernennung zum staatlichen Religionslehrer (Studienrat) 1 Stelle.

Neu errichtet wurden 5 Gemeinde-Pfarrstellen (davon 2 durch Umwandlung eines Diasporapfarramts bzw. Pfarrvikariats) und 5 Stellen

für Pfarrer der Landeskirche (darunter 3 Stellen für planmäßige theologische Religionslehrer an Höheren Lehranstalten). Weggefallen ist 1 Stelle für Pfarrer der Landeskirche infolge Errichtung einer staatlichen Religionslehrer-(Studienrats-) Stelle.

Besetzt wurden 60 Pfarrstellen (52 Gemeindepfarrstellen und 8 Stellen für Pfarrer der Landeskirche), und zwar:

a) Gemeindepfarrstellen:

nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Ges.	10
" § 11 Ziff. 1	5
" § 11 Ziff. 2 a	13
" § 11 Ziff. 2 b	—
" § 11 Ziff. 2 c	17
Patronatspfarreien	7
	52

b) Stellen für Pfarrer der Landeskirche:

nach § 11 Ziff. 2 d Pfarrbesetz. Gesetz	8
zusammen	60

Erstmals zur endgültigen Anstellung gelangten 27 bisher unständige Geistliche, und zwar durch Berufung.

nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Ges.	2
" § 11 Ziff. 1	1
" § 11 Ziff. 2 a	2
" § 11 Ziff. 2 c	14
" § 11 Ziff. 2 d	4
auf Patronatspfarreien	4
	zusammen 27

Versetzt bzw. planmäßig angestellt wurden 33 Pfarrer, und zwar durch Berufung

nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Ges.	8
" § 11 Ziff. 1	4
" § 11 Ziff. 2 a	11
" § 11 Ziff. 2 b	—
" § 11 Ziff. 2 c	3
" § 11 Ziff. 2 d	4
auf Patronatspfarreien	3
	zusammen 33

III. 1 Kreisdekan wurde zum Mitglied des Oberkirchenrats, 1 Pfarrer zum Kreisdekan berufen.

Hinweise.

Dringende Bitte des

Evang. Hilfswerks für Internierte und Kriegsgefangene, München.

Seit Dezember 1953 schreiben neu deutsche Zivilgefangene aus der Sowjet-Union, die sich dort in den großen Arbeitslagern befinden. Bei den weiten Räumen und Entfernungen dauert es naturgemäß lange, bis Karten und Pakete ankommen. Die bisherigen Zivilgefangenen-Karten umfassen die Postfach-Nummern 5110/30 bis

5110/40. Das Evang. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene bittet dringend darum, daß die Herren Geistlichen durch **Kanzelabkündigung** oder auf jede sonst geeignete Weise in ihren Gemeinden folgendes bekanntgeben:

1. Alle diejenigen, welche eine Erstinrichtung von Zivilgefangenen aus Rußland erhalten, werden gebeten, dies sofort an das Evang. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, möglichst unter Beigabe der Karte oder einer Abschrift derselben, nach München 2, Nymphenburger Str. 52, zu melden.

2. Wer durch Heimkehrer erfahren hat, daß Angehörige sich in den Straflagern Rußlands befinden, ohne jedoch bis jetzt eine Karte erhalten zu haben, wird ebenfalls gebeten, diese Angabe mitzuteilen.

Evangel. Hilfswerk für Internierte und Kriegsgefangene, München, Nymphenburger Str. 52
gez. D. Heckel.

Im Auftrage des Deutschen Evangelischen Kirchentages erscheint Ende des Jahres im Kreuz-Verlag, Stuttgart, erstmalig ein großes „**Evangelisches Soziallexikon**“, das in über 500 Artikeln alle aktuellen Probleme in Familie, Beruf, Betrieb, Wirtschaft, Volk und Staat vom evangelischen Standpunkt aus behandelt. Das Werk wird herausgegeben von Dr. Friedrich Karrenberg unter Mitarbeit von rund 140 namhaften Theologen, Sozialpolitikern, Wirtschaftswissenschaftlern, Juristen, Medizinern, Akademiedirektoren usw. **Ermäßigter Subskriptionspreis DM 31.—** (nach Erscheinen DM 35.—).

Wir weisen empfehlend hin auf das vom Statistischen Landesamt herausgegebene **Staatshandbuch 1950 (Wohnplatzverzeichnis)**, das wichtige Angaben über die Veränderung der Bevölkerungsstruktur in den Gemeinden bringt. Außer den Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden und Gemeindeteile (Wohnplätze) ist jeweils das zuständige Pfarramt vermerkt. Ebenso sind Angaben über die Einschulung, Verkehrsanstalten und die Höhenlage beigelegt. Das Handbuch erstreckt sich jeweils über einen Regierungsbezirk (Nordbaden oder Südbaden). Der Anschaffungspreis wurde für die Dekanate und Pfarrämter erheblich herabgesetzt und beträgt für die Ausgabe Nordbaden und Südbaden je 4.50 DM. Bestellungen sind an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg, Stuttgart 1, Postschließfach 898 zu richten. Die Anschaffung kann auf Fondskosten erfolgen.

Auf Wunsch der Schriftleitung der „**Lutherischen Rundschau**“ legen wir dieser Nummer des Gesetzes- und Verordnungsblattes einen Prospekt dieser Zeitschrift bei.

Berichtigung

Die Bekanntmachung vom 10. 4. 1954 Nr. 8528 (VEL S. 15) „Einführung einer neuen Kirchengeschiede befr.“ ist wie folgt zu ändern:

II. Volksschule:

7. Schuljahr: Aus dem Abschnitt IX sind folgende Paragraphen zu lernen: 40 usw.

8. Schuljahr: Aus den Abschnitten X–XIV sind folgende Paragraphen zu lernen: 60 usw.

Wir bitten, die ausgegebenen Sonderdrucke entsprechend dieser Berichtigung zu ändern

bzw. die an die Lehrer ausgegebenen ändern zu lassen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr
und 15.30–17 Uhr.

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten – von ganz dringenden Fällen abgesehen – an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

